



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung	703	Bekanntmachung der Bußgeldstelle des	
<i>Haushaltssatzung des Landkreises Havelland</i>		Landkreises Havelland	708
<i>2023</i>	<i>703</i>	<i>Öffentliche Zustellung</i>	<i>708</i>
Bekanntmachung der Bußgeldstelle des			
Landkreises Havelland	707		
<i>Öffentliche Zustellung</i>	<i>707</i>		

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2023

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 05.12.2022 die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 (BV-0313/22) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, vorgelegt.

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Haushaltssatzung für das Jahr 2023 für den Landkreis Havelland

Rechtsgrundlagen

§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	458.856.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	461.909.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	468.310.800 EUR
Auszahlungen auf	470.545.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	451.970.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	443.967.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.340.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.985.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	592.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 42,0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der geltenden Fassung, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Diese Mehrbelastung wird für 2023 wie folgt festgesetzt:

Schulkosten in EUR für die

Gemeinde	Brieselang	369.181,19
Gemeinde	Dallgow-Döberitz	973.183,24

Stadt	Falkensee	832.881,31
Stadt	Ketzin/Havel	235.105,37
Gemeinde	Milower Land	225.299,55
Stadt	Nauen	551.967,04
Stadt	Premnitz	205.121,90
Stadt	Rathenow	164.912,31
Gemeinde	Schönwalde-Glien	379.175,93
Gemeinde	Wustermark	333.961,21
Stadt	Friesack	153.219,93
Gemeinde	Mühlenberge	38.325,47
Gemeinde	Paulinenaue	43.705,89
Gemeinde	Pessin	25.410,43
Gemeinde	Retzow	17.721,27
Gemeinde	Wiesenaue	42.576,93
Gemeinde	Kotzen	41.186,65
Gemeinde	Märkisch Luch	45.468,19
Gemeinde	Nennhausen	99.896,74
Gemeinde	Stechow-Ferchesar	74.731,37
Gemeinde	Gollenberg	11.111,92
Gemeinde	Großderschau	13.881,26
Gemeinde	Havelaue	46.909,57
Gemeinde	Kleßen-Görne	14.785,61

Stadt	Rhinow	64.697,29
Gemeinde	Seeblick	47.220,01

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen oder Auszahlungenfestgesetzt.
5. Die Regelungen der Budgetrichtlinie bleiben unberührt.

§ 6 (Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Rathenow, den 13.12.22

gez.

Lewandowski
Landrat

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung einschl. der dazugehörigen Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus. Zusätzlich kann die Haushaltssatzung im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: www.havelland.de (Landkreis&Verwaltung – Verwaltung – Kämmerei – Haushaltssatzung).

Rathenow, den 13.12.22

gez.

Lewandowski

Bekanntmachung der Bußgeldstelle des Landkreises Havelland

Öffentliche Zustellung

Der Bußgeldbescheid der Bußgeldstelle des Landkreises Havelland vom 09.12.2022 (Aktenzeichen: 321509 2200099 SU) an Herrn Mario Schmurr kann nicht postalisch zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist. Der letzte aktenkundige Aufenthalt von Herrn Mario Schmurr war 14712 Rathenow, Friedrich-Engels-Str. 8.

Der Bußgeldbescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 51 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt. Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ), Haus 1, Zimmer 00-16, Berliner Allee 30 in 14662 Friesack zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Schmurr in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten:	Montag	geschlossen
	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Der Bußgeldbescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs. 2 VwZG). Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Einspruchsfrist (§ 67 OWiG) in Gang gesetzt wird.

Friesack, den 09.12.2022

Im Auftrag

gez. Schumacher
Hauptsachbearbeiterin

Bekanntmachung der Bußgeldstelle des Landkreises Havelland

Öffentliche Zustellung

Der Bußgeldbescheid der Bußgeldstelle des Landkreises Havelland vom 09.12.2022 (Aktenzeichen: 321509 2200108 SU) an Frau Iris Beate Rogoll kann nicht postalisch zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist. Der letzte aktenkundige Aufenthalt von Frau Iris Beate Rogoll war 14712 Rathenow, Friedrich-Engels-Str. 8.

Der Bußgeldbescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 51 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt. Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ), Haus 1, Zimmer 00-16, Berliner Allee 30 in 14662 Friesack zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Frau Rogoll in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten:	Montag	geschlossen
	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr
		15.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr	

Der Bußgeldbescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs. 2 VwZG). Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Einspruchsfrist (§ 67 OWiG) in Gang gesetzt wird.

Friesack, den 09.12.2022

Im Auftrag

gez. Schumacher
Hauptsachbearbeiterin